

## Hinweise zum Antragsformular

### **für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zehdenick vom 08.12.2011**

#### **Allgemeines:**

- Grundsätzlich ist es, gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, in der Zeit vom **01. März bis 30. September (Vegetationsperiode) unzulässig**, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne von gartenbaulich genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.  
Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Der Antrag ist vollständig auszufüllen und aufgelisteten Unterlagen beizulegen.
- Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Aufwand und ist abhängig von der Anzahl der kontrollierten Bäume.
- Wird eine Ausnahmegenehmigung für eine Baumfällung erteilt, so sollen Ersatzpflanzungen und deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden oder es ist eine Ausgleichzahlung zu leisten.
- Für die Prüfung des Baumzustandes kann es erforderlich werden, dass ein Beauftragter der Stadt Zehdenick das Grundstück betreten muss.
- Auch für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Bauvorhaben sowie Bauvoranfragen ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe vom 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

#### **Welche Bäume sind geschützt? (Antrag muss gestellt werden)**

- **Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm**
- Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen oder im Rahmen der Festsetzung von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG, gepflanzt wurden
- Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn mind. zwei Stämme einen Umfang Ab 45 cm aufweisen
- **Bäume die Bestandteil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes sind oder in einem Schutzgebiet liegen**
- **Bäume die im Außenbereich sind** (außerhalb der geschlossenen Bebauung)  
(Antrag muss bei der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, gestellt werden)

**Schutzgebietskarten:** <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

## Welche Bäume sind nicht geschützt?

- Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von **Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen**, die einen Umfang von mehr als **190 cm** aufweisen
- Obstbäume, Walnussbäume, Pappeln und Weiden
- abgestorbene Bäume
- Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden
- gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Anlagen i.S. des §1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetz
- Wald im Sinne des §2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

## Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

- von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes
- von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 (§§ 20 ff.) des Bundesnaturschutzgesetzes

## Kontaktdaten für die Einreichung des Antrages und Rückfragen:

**Anschrift:**  
**Stadt Zehdenick**  
**Baum- und Grünflächenpflege**  
**Falkenthaler Chaussee 1**  
**16792 Zehdenick**

**Ansprechpartner:**  
**Herr Suckrow**  
**Tel: 03307 / 4684 - 127**  
**Fax: 03307 / 4684 - 119**

**Öffnungszeiten:**  
**Dienstag: 09.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr**  
**Mittwoch: 09.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr**

[www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)

(Hier können die Formulare und die Baumschutzsatzung heruntergeladen werden)